

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

An die kommunalen Schulträger und die
kommunalen Träger der Jugendhilfe

Nachrichtlich:
An die Kommunalen Spitzenverbände

Geschäftszeichen FV5070 A-2100-IV4/300-IV4c
Dokument-Nr. 2021-209313
Bearbeiter/in Daniel Hennig
Durchwahl (0611) 32132536
Fax (0611) 327132536
E-Mail daniel.hennig@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 2. Juli 2021

Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas

Flexibilisierung der Verwendung der Restbeträge der Landeszuweisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Corona-Virus ist leider nach wie vor allgegenwärtig. Insbesondere die neuerdings vermehrt auftretende sogenannte Delta-Variante dämpft die Freude über sinkende Inzidenzen und steigende Imp fzahlen. Dies gilt umso mehr, als die zur Verfügung stehenden Impfstoffe bislang nicht für die Jüngsten unserer Gesellschaft freigegeben sind. Gerade die Schülerinnen und Schüler sowie die in Kindertagesstätten und in der Tagespflege betreuten Kinder gilt es auch aus diesem Grund besonders zu schützen.

Zu diesem Zweck hat das Land bereits Mitte Dezember vergangenen Jahres eine Zuweisung von 75 Mio. Euro für „Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas“ an die kommunale Ebene geleistet, um sie dabei zu unterstützen, die Einrichtungen „winterfest“ im Hinblick auf den Infektionsschutz zu machen. Durch Ihre Rückmeldungen zum 30. April 2021 konnte ich feststellen, dass Sie hier bereits ganze Arbeit geleistet und insgesamt schon rd. 45 Mio. Euro der Landesmittel zielgerichtet zur Verbesserung des Infektionsschutzes verwendet haben.

Auch in der Folgezeit, nach Abrechnung der Maßnahmen zum 30. April 2021, hat sich gezeigt, dass die Kommunen weiteren Bedarf an Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter, insbesondere mobile Luftreinigungsgeräte, und Ausgaben für konsumtive Zwecke sehen. Dieser Tatsache will ich gerne Rechnung tragen und mich dem entsprechenden Anliegen, zu einer Flexibilisierung der Mittelverwendung zu kommen, nicht verschließen.

Deshalb möchte ich Ihnen gerne mitteilen, dass die bislang nicht verwendeten Beträge der Landeszuweisung nach eigener Priorisierung auch weiterhin für konsumtive Ausgaben, bewegliche Wirtschaftsgüter, Personalkosten und Baumaßnahmen verausgabt werden können. D.h. Ihnen steht bis zum 31. August 2021 weiterhin dieselbe Verwendungsbreite zur Verfügung wie bis zum 30. April 2021. Dabei bleibt es bei unserer gemeinsam vereinbarten Linie, dass mobile Luftreiniger nur dort zum Einsatz kommen, wo Lüften nicht möglich ist.

Die Inbetriebnahme zum Beispiel von mobilen Luftreinigungsgeräten bzw. der Einsatz der angeschafften Gegenstände soll möglichst bis zum 31. August 2021 erfolgen, die Abrechnung bitte ich ebenfalls möglichst zeitnah vorzunehmen. Hierzu haben meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zweimonatige Frist vorgesehen, innerhalb derer Sie die Verwendungsbestätigung an mein Hause versenden sollen. Ich bin Ihnen daher dankbar, wenn Sie die Mittelverwendung bis 31. Oktober 2021 vollständig gegenüber meinem Hause nachweisen.

Ich freue mich, wenn die vorgesehenen insgesamt 100 Mio. Euro durch diese Flexibilisierung der Verwendung der Landeszuweisung weiterhin bedarfsgerecht an Schulen und Kitas Verwendung finden.

In den kommenden Tagen wird dann zu entscheiden sein, ob es zur Belüftung von nicht belüftbaren Räumen weiterer Maßnahmen bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Boddenberg